

Zuständigkeitswechsel bei der Heilpädagogischen Frühförderung in Münster

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes u.a. die Zuständigkeit für heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung nach § 46 SGB IX ab 01.01.2020 vom örtlichen auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe verlagert.

Dieser Zuständigkeitswechsel wird seitens der Verwaltung sehr bedauert, da die heilpädagogische Frühförderung in Münster seit Jahrzehnten von der Fachstelle Frühe Hilfen des Gesundheitsamtes unbürokratisch bewilligt und von einem interdisziplinären Team professionell und in bürgerfreundlicher Weise geleistet wird.

Der LWL beabsichtigt nunmehr, die Kreise und kreisfreien Städte für eine Übergangszeit per Satzung für die Bestandsfälle der heilpädagogischen Frühförderung heranzuziehen, um auf diese Weise eine nahtlose Versorgung der Kinder mit Frühförderbedarf sicherzustellen. Das bedeutet für Münster, dass alle Kinder, für die sich bis zum 31.12.2019 nach Vorsprache in der Fachstelle Frühe Hilfen die Notwendigkeit für eine heilpädagogische Frühförderung ergibt, über den 01.01.2020 hinaus für die Dauer der Hilfestellung (bis längstens zum 31.07.2022) von der städtischen Frühförderstelle versorgt werden.

Die Neuanträge ab 01.01.2020 übernimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in eigener Zuständigkeit. In einem ersten Gespräch mit Vertretern des Landesjugendamtes haben diese gegenüber dem Gesundheitsamt ihr Interesse bekundet, auch nach dem Zuständigkeitswechsel auf der Grundlage eines Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX weiterhin mit der städtischen Frühförderstelle zu kooperieren, zumal diese die einzige Frühförderstelle in Münster ist. Einzelheiten sollen im Laufe des 2. Quartals 2019 geklärt werden. Beide Seiten verfolgen das Ziel, eine nahtlose Versorgung der Kinder mit Frühförderbedarf in Münster sicherzustellen.

Die Verwaltung wird im Herbst über die Ergebnisse der Kooperationsverhandlungen berichten.